



Verband Deutscher
Papierfabriken e.V.



Wirtschaftsvereinigung Stahl



Positionierung

der Verbände

zur Einleitungsverfügung

zum Festlegungsverfahren zum Kapazitätsmanagement

der Bundesnetzagentur

vom

9. Februar 2010

Essen, Frankfurt, Bonn, Düsseldorf, Hannover, 20. Mai 2010

Einleitung

Die unterzeichnenden Verbände bedanken sich für die Gelegenheit, im Rahmen der Einleitungsverfügung zum Festlegungsverfahren zum Kapazitätsmanagement der Bundesnetzagentur Stellung zu beziehen. Dabei wird im Folgenden schwerpunktmäßig auf die Punkte eingegangen, die speziell für die Gruppe der industriellen Kunden von grundlegender Bedeutung sind:

Grundsätzlich sind die Verbände der Auffassung, dass der Novelle der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) nicht vorgegriffen werden sollte, damit das Festlegungsverfahren rechtssicher im Einklang mit der GasNZV eingeleitet werden kann. Danach wäre eine Implementierungsphase von sechs Monaten zu begrüßen.

Wir halten das Kapazitätsmanagement in Anlehnung an die Erfahrungen aus dem Strombereich nur für eine Übergangslösung. Mittelfristig gehen wir davon aus, dass mittels kosteneffizienter Maßnahmen die noch vorhandenen physischen Kapazitätsengpässe beseitigt sind. Damit würde nach der Übergangsphase gelten, dass der Eigentümer der Lieferverträge automatisch über entsprechende Kapazitäten verfügt.

Darüber hinaus ist ein Flanschhandel mittelfristig in einer Übergangsphase vorstellbar.

Die nachfolgende Stellungnahme bezieht sich sowohl auf die Einleitungsverfügung der Bundesnetzagentur (BNetzA) vom 09.02.2010 als auch auf das Standardangebot der Netzbetreiber.

1. Kapazitätsbündelungen

Die Verbände begrüßen den Willen der BNetzA, bestehende Netzkoppelpunkte zwischen den Marktgebieten sowie an den Grenzen zu anderen Staaten zusammenzufassen bzw. zu bündeln. Die Verbände möchten jedoch darauf hinweisen, dass es sich dabei um die Bündelung von korrespondierenden Ein- und Ausspeisepunkten handeln muss und diese nur bei den entsprechenden Marktgebietsübergängen bzw. Grenzübergängen stattfindet.

Die Endkunden-Ausspeisepunkte sind von dieser Regelung selbstverständlich nicht betroffen, da die Ausspeisung an Letztverbraucher in keinem Fall von Kapazitätseinschränkungen beeinflusst sein darf (Prinzip des Zweivertragsmodells).

2. Vereinheitlichung von Kapazitätsprodukten

Es wird begrüßt, ein jährliches Kapazitätsprodukt beginnend am 1. Januar eines jeden Jahres einzuführen und damit im Einklang mit den handelbaren börslichen Standardprodukten zu stehen. Aus Sicht der Verbände ist die Einführung eines Wochenproduktes allerdings nicht erforderlich.

3. Rückgabe von Kapazitäten

Es ist aus Sicht der Verbände schlüssig, dass gebündelte Kapazitäten natürlich auch gebündelt zurückgegeben werden müssen. Bezüglich der Fristen der Rückgabe von Kapazitäten ist es sinnvoll und erforderlich, sämtliche Fristen aufeinander abzustimmen. Eine Entgeltrückerstattung für den Fall, dass das Produkt nachrangig in Bezug auf andere Produkte erneut vergeben werden konnte, ist zu akzeptieren – allerdings nur unter der Voraussetzung, dass eine Sekundärvermarktung der Kapazitäten möglich ist.

4. Renominierung

Die Verbände begrüßen die Auffassung der BNetzA, dass Netznutzer, die insgesamt – d. h. in Summe über alle Kapazitätsbuchungen am betreffenden Buchungspunkt - weniger als 10 % der ausgewiesenen technischen Jahreskapazitäten gebucht haben, von der Beschränkung der Renominierung ausgenommen sind. Grundsätzlich bleibt jedoch auch die Forderung des Vermeidens strategischer Nominierungen mit dem Ziel des Vermeidens von „Kapazitätshortungen“ bestehen.

5. Dokumentation

Die Verbände begrüßen die Verpflichtung, dass die Fernleitungsnetzbetreiber die Daten aufbewahren müssen und auf Verlangen der BNetzA zur Einsicht zur Verfügung stellen sollen. Hierbei reicht aus Sicht der Verbände allerdings eine Aufbewahrungszeit von 24 Monaten nicht, denn hier ergibt sich ein Widerspruch zu der im 3. Binnenmarktpaket geforderten Fünf-Jahres-Aufbewahrungsfrist.

6. Kompatibilität mit dem Ausland

Es ist nachzuvollziehen, dass es bei grenzüberschreitenden Kapazitäten Ausnahmen geben kann, insbesondere, wenn der ausländische Netzbetreiber die Anwendungen der deutschen Regeln nicht unterstützt. Allerdings fordern die Verbände für diese Fälle, dass die gewährten Ausnahmen zu veröffentlichen und somit allen Netznutzern zugänglich sind. Die veröffentlichten Daten sollten die Begründung der BNetzA zur Gewährung der Ausnahmen sowie die geplanten Gegenmaßnahmen zur mittelfristigen Abstimmung der grenzüberschreitenden Probleme enthalten.

7. Geltungsbereich

Die Verbände begrüßen, dass die BNetzA diese Regelungen auch für bestehende Verträge anwenden möchte. Hierzu sollten nach einer Übergangsfrist systemkompatible Lösungen auch für die Altverträge gelten.

Die notwendigen Kosten für die Umstellung sollen von der BNetzA veröffentlicht und genehmigt werden.

8. Kapazitätsauktionen

Es muss sichergestellt sein, dass die Auktionen diskriminierungsfrei durchgeführt werden.

Die sich aus Kapazitätsauktionen ergebenden Zusatzerlöse müssen im Rahmen der Anreizregulierung berücksichtigt werden, um ihre netzentgeltreduzierende Wirkung sicherzustellen. Sollten allerdings Maßnahmen zum Ausbau des Netzes notwendig sein, sollen zunächst vorrangig die deutschen Netze gegenüber den grenzüberschreitenden Märkten ausgebaut werden. Dies dient der Stärkung des deutschen Marktes.

Abschließend sei noch einmal darauf hingewiesen, dass die BNetzA wirksame Instrumente zur Maximierung von Kapazitäten keinesfalls vernachlässigen sollte.